

Bekanntmachung der Lutherstadt Eisleben

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S: 314) mache ich hiermit

öffentlich bekannt:

1. Die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in wird am

10. November 2019 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

durchgeführt.

Eine eventuell notwendig werdende **Stichwahl** wird

01. Dezember 2019 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

durchgeführt.

2. Die Stadt bildet 20 Wahlbezirke.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.09.2019 bis 20.10.2019 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. Für die Bürgermeisterwahl hat jede **wählende Person eine** Stimme.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Die Stimmzettel **für die Bürgermeisterwahl** enthalten die zugelassenen Bewerber.
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, indem sie bei der Bürgermeisterwahl auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.
(Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!)
6. Die zu wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen**.
7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Lutherstadt Eisleben oder durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt.

Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in dem amtlichen Wahlbriefumschlag.

Sie verschließt den Wahlbriefumschlag. Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.

9. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung der Wahl möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis fälscht.